

# Klimaschutzpakt Baden-Württemberg – Beitritt Stadt Kornwestheim

Ausschuss für Umwelt und Technik 05.10.2021 - öffentlich

# Klimaschutzpakt

# Was ist der Klimaschutzpakt?

- Städten, Gemeinden u. Landkreisen kommt beim Klimaschutz eine Schlüsselrolle zu
- Umsetzung des gesetzlichen Handlungsauftrags des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg
- Erster „Klimaschutzpakt Baden-Württemberg“ Ende 2015 zwischen Land und kommunalen Landesverbänden
- Vereinbarung für die Jahre 2016 & 2017, Fortschreibungen für die Jahre 2018 & 2019, 2020 & 2021
- Besonderheit: Ab 2021 neue Zielsetzung mit Verpflichtung zur Erreichung einer klimaneutralen Kommunalverwaltung

# Ziele des Klimaschutzpaktes Baden-Württemberg

- Klimaneutrale Kommunalverwaltungen in ganz Baden-Württemberg bis 2040
- Steigerung der Erarbeitung von Klimaschutzkonzepten & Teilnahme am eea
- Bessere Wahrnehmung der Vorbildfunktion aus kommunaler Sicht
- Verdoppelung der Anzahl an Unterstützungserklärungen

# Beitritt Kommunen

- Einreichen einer Unterstützungserklärung beim Umweltministerium
- Verpflichtung zur Erreichung einer klimaneutralen Verwaltung (Ab 2021)
- Höhere Förderquoten im Rahmen der Förderprogramme „Klimaschutz-Plus“ & „KLIMOPASS“
- Beitritt über 400 Kommunen, u. a. Landkreis Ludwigsburg & 7 weitere Kreiskommunen



**Unterstützende Erklärung  
der Gemeinde / der Stadt / des Landkreises \_\_\_\_\_  
zum Klimaschutzpakt zwischen dem Land  
und den kommunalen Landesverbänden  
nach § 7 Absatz 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg**

- (1) Die Folgen eines weiter fortschreitenden Klimawandels stellen weltweit, aber auch für die Menschen in Deutschland eine ernste Bedrohung ihrer Lebensgrundlagen dar. Um diesen Entwicklungen wirksam entgegenzutreten, bedarf es verbindlicher internationaler und nationaler Initiativen, aber auch konsequentes Handeln im Land und vor Ort. Alle sind dazu aufgerufen, ihren Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Der öffentlichen Hand kommt dabei für ihren Organisationsbereich eine allgemeine Vorbildfunktion zu. Dazu stehen wir.
- (2) Die Gemeinde/Stadt/der Landkreis \_\_\_\_\_ setzt sich daher zum Ziel, bis zum Jahr 2040 eine weitgehend klimaneutrale Verwaltung im Sinne der Vereinbarung der Landesregierung mit den kommunalen Landesverbänden vom 08.07.2020 zu erreichen.

*Absätze 3 bis 5 ergänzend:*

- (3) Die Gemeinde/Stadt/der Landkreis \_\_\_\_\_ hat bereits in der Vergangenheit verschiedene Klimaschutzmaßnahmen in vorbildlicher Weise umgesetzt:
- 
- 
- (4) Die Gemeinde/Stadt/der Landkreis \_\_\_\_\_ will auch künftig an der Erfüllung der Vorbildfunktion weiterarbeiten:
- 
- 
- (5) Der Gemeinderat/Kreistag hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ über die unterstützende Erklärung beraten und zugestimmt.

# Klimaneutrale Kommunalverwaltung

# Klimaneutralität

## Allgemein:

- Gleichgewicht zwischen menschengemachten Treibhausgasemissionen und der Aufnahme von Treibhausgasen aus der Atmosphäre durch natürliche und künstliche Senken → Netto-Null-Emissionen

## Klimaneutrale Kommunalverwaltung:

- Bestimmter prozentualer Anteil an THG-Minderung bis 2040
- Bestimmter Wärmebedarf
- Bestimmter maximaler Kompensationsanteil in % (u.a.)

# Was wird erfasst?

- 1. Energieverbrauch der kommunalen Liegenschaften
- 2. Energieverbrauch der Straßenbeleuchtung
- 3. Energieverbrauch der Wasserver- und entsorgung, Kläranlage
- 4. Energieverbrauch des Fuhrparks
- 5. Dienstreisen

Folgende Bereiche werden nicht bilanziert, sondern nachrichtlich angegeben:

Berufsverkehr der Mitarbeiter, – Beschaffung von Waren und Dienstleistungen, – „Graue Energie“ für Gebäude, Anlagen etc., – Abfallentsorgung.



# Fördermöglichkeiten

# Fördermöglichkeiten

- Nachhaltige, energieeffiziente Sanierung
- Wärmewende und Energieeffizienz Gebäudesektor
- Förderung Bilanzierung CO<sub>2</sub>-Emissionen
- Förderung im personellen Bereich
- Anhebung Kontingente für Projekte an Schulen, Kindergärten & Kindertagesstätten